

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 6002 Titel 684 01 – Kosten zur Durchführung des Gesetzes über die politischen Parteien –

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag der Verwaltung des Deutschen Bundestages meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1990 bei Kapitel 6002 Titel 684 01 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 15 150 000 DM zu leisten.

Die überplanmäßige Bereitstellung der Mittel war erforderlich, da nach dem vorläufigen Ergebnis der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag mehr Parteien und Listenverbindungen als vorhergesehen die Anspruchsvoraussetzungen des § 18 Abs. 6 PartG für die Gewährung von Sockelbeträgen erfüllen.

